



Datum: 19.11.2019 Nr.: 54

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Universitätsmedizin:</u> | |
| Errichtung der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung | 1313 |
| Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung | 1313 |
| Ergänzung zur Anlage der „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO) | 1327 |
| <u>Philosophische Fakultät:</u> | |
| Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ | 1331 |
| <u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u> | |
| Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ | 1336 |

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 nach Zustimmung durch den Fakultätsrat vom 25.06.2019 die Errichtung der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung beschlossen und deren Nutzungsordnung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. §§ 63e Abs. 2, 63h Abs. 2 NHG, in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Grundordnung (GO)).

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept
für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre
Bildgebung**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen im Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie verankert. ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) ¹Ziel und Aufgabe der Serviceeinrichtung ist die Forschung an Probandinnen und Probanden u.a. im Rahmen von Klinischen Studien und Forschungsprojekten. ²Die Serviceeinrichtung ist für den operativen Betrieb des Forschungsscanners MRT-CV zuständig und begleitet und unterstützt die Kliniken und Institute der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Magnetresonanzverfahren mit den Schwerpunkten Echtzeit-MRT und kardiovaskuläre Forschung.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie des der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung zugeordneten Forschungsscanners MRT-CV. ²Sie bildet die Grundlage für die Durchführung von Bildgebungs-Forschungsarbeiten in den Bereichen kardiovaskuläre MRT und Echtzeit-MRT mit Unterstützung durch die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung an der UMG. ³Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ⁴Sie ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. ⁵Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und

Geräteausstattung sind auf der Webseite (https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT_für_kardiovaskuläre_Bildgebung/) dargestellt. ⁶Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) ¹Die Aufgaben der Serviceeinrichtung sind die Inbetriebhaltung des Forschungsscanners MRT-CV und die Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten unter der Verwendung moderner Magnetresonanzverfahren mit den Schwerpunkten Echtzeit-MRT und kardiovaskuläre Bildgebung. ²Dies beinhaltet je nach Notwendigkeit eine Mitarbeit in den Phasen der Projektplanung, Durchführung der Untersuchungen, Anleitung zur Datenauswertung und Publikation der Ergebnisse. ³Die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung stellt das notwendige Personal und das Know-how für die Durchführung der MRT-Messungen von kardiovaskulären Studien und Forschungsprojekten während der Kernarbeitszeiten zur Verfügung. ⁴Sie wird alle Anstrengungen unternehmen, Messzeitkapazitäten bereitzustellen. ⁵Nicht wahrgenommene Termine werden kurzfristig anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt. ⁶Es wird eine Statistik über die Verwendung der Messzeiten für die einzelnen Nutzergruppen geführt, um Transparenz über die Verteilung von Messzeiten zu gewährleisten.

(2) Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

(3) Die Serviceeinrichtung bietet einen qualifizierten Nutzerlehrgang an (Anlage 1).

(4) Die Serviceeinrichtung bietet den Service i.d.R. montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr an.

▪ ¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

▪ ² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe. http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&q=0&t=1521732751&hash=65f3c868b147bf626cd296e41354c6ca4ca71aed&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 21.03.2018)

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktorandinnen und Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Serviceeinrichtung richten sich an:

a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen.

b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus in Kooperation mit einem Mitglied der UMG nutzen.

c) Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen wissenschaftlichen vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Drittmittelprojekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

(4) ¹Die Vergabe von Messzeit am Forschungsscanner MRT-CV geschieht im Rahmen der verfügbaren gerätetechnischen und personellen Kapazitäten. ²Untersuchungen innerhalb der Kernarbeitszeit werden vom MTRA-Personal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung durchgeführt.

§ 4 Grundlagen für die Nutzung

(1) Die Verantwortung für die Durchführung, die Betriebsbereitschaft, die Patientensicherheit / Probandensicherheit und die Organisation des Betriebes am Forschungsscanner MRT-CV liegt beim Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie.

(2) ¹Die Genehmigung von MR-Untersuchungen im Rahmen von Studien ist im Nutzerbeirat mit einfacher Mehrheit festzulegen. ²Die Durchführung einer Forschungsuntersuchung am Forschungsscanner MRT-CV der Serviceeinrichtung setzt die Genehmigung nach dieser Ordnung durch den Nutzerbeirat voraus.

(3) Kurzfristig gewünschte Forschungsuntersuchungen an einzelnen Probandinnen / Probanden oder Patientinnen / Patienten können nach Rücksprache mit der Leitung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und der Leitung des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und deren positiver Bewertung ohne weitere Begutachtung durch den Nutzerbeirat durchgeführt werden; dies muss jedoch dokumentiert werden.

(4) Alle Forschungsvorhaben sind mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung bzgl. der technischen Realisierbarkeit des jeweiligen Projektes zu besprechen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Expertise.

(5) Spätestens 12 Monate nach Abschluss der Messungen muss die Projektleitung des wissenschaftlichen Projektes dem Nutzerbeirat eine schriftliche Mitteilung über die Publikationsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt unter Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV erstatten.

(6) ¹Dem Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie als Träger der Serviceeinrichtung stehen 20% der Messzeiten des Forschungsscanners MRT-CV für Methodenentwicklung kostenfrei zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr Verfügung, um langfristig eine qualitativ hochwertige und innovative Arbeit zu ermöglichen. ²Nutzungszeiten des Geräteherstellers für notwendige Wartungsarbeiten sind kostenfrei.

(7) Für Studien mit Kindern und Jugendlichen werden nach Möglichkeit Messzeiten zu familienfreundlichen Zeiten bereitgestellt.

§ 5 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas Anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Serviceeinrichtung zugeordneten Beschäftigten.

b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanfragen an die (Geräte-) verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanfragen.

c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets.

d) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Serviceeinrichtung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 6 Nutzerbeirat der Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Das Institut für Diagnostische Radiologie ist ständiges Mitglied des Nutzerbeirates. ⁴Darüber hinaus ist die Leitung der Serviceeinrichtung ständiges, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Nutzerbeirates. ⁵Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist möglich. ⁷Darüber hinaus wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt.

(2) ¹Der Nutzerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Sprecherin / des Sprechers erfolgt die Neuwahl. ⁴Die Sprecherin / Der Sprecher übernimmt koordinierende Funktionen und organisiert die Kommunikation und Arbeit des Nutzerbeirates. ⁵Es gehört zu den Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers, dafür Sorge zu tragen, dass über vorgelegte Projektanträge innerhalb von vorzugsweise vier gegebenenfalls im Umlaufverfahren, spätestens jedoch acht Wochen entschieden wird.

(3) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzerinnen und Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzerinnen / der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzerinnen / Nutzern und der Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(4) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(5) Der Nutzerbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich und nimmt den Bericht der Leitung der Serviceeinrichtung entgegen.

§ 7 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. biometrischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (s. Webseite [https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung/](https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT_für_kardiovaskuläre_Bildgebung/)).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher zu nennen, die oder der im Vorfeld alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. ²Forschungsvorhaben und Untersuchungen, die am Forschungsscanner und / oder mit Unterstützung der Serviceeinrichtung durchgeführt werden sollen, müssen beim Nutzerbeirat schriftlich eingereicht werden. ³Es muss hierfür das vorgesehene Projektantragsformular verwendet werden. ⁴Dabei ist auch gleichzeitig der Nachweis der Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die Ethikkommission zu erbringen. ⁵Im Antrag muss bereits angegeben werden, welches zeitliche Kontingent das Forschungsvorhaben voraussichtlich erfordert. ⁶Die Forschungsarbeiten müssen aus wissenschaftlicher Sicht wertvoll und sollten von allgemeinem Interesse sein. ⁷Der Projektverantwortlichen / Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) ¹Der Nutzerbeirat bewertet die Projektanträge. ²Im Rahmen des Bewertungsverfahrens kann die Projektantragstellerin / der Projektantragsteller gebeten werden, in einer öffentlichen Präsentation ihr / sein Forschungsprojekt vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. ³Der Nutzerbeirat entscheidet dann anschließend in einer nicht-öffentlichen Sitzung, ob das Projekt aus wissenschaftlicher und methodischer Sicht den Qualitätsstandards entspricht. ⁴Der Nutzerbeirat kann Auflagen erlassen, deren Erfüllung vor Beginn des Projekts und der Nutzung

der Serviceeinrichtung nachgewiesen werden muss.⁵ Sind die wissenschaftlichen und / oder methodischen Mängel zu groß, kann die Unterstützung durch die Serviceeinrichtung abgelehnt werden.⁶ Besteht bezüglich der Qualität der vorgeschlagenen Forschungsprojekte, ihrer technischen Realisierbarkeit oder hinsichtlich freier Gerätekapazitäten kein Einvernehmen, entscheidet der Nutzerbeirat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.⁷ Es besteht die Verpflichtung, dass abgewiesene Projekte vom Nutzerbeirat schriftlich – gegebenenfalls mit Hinweisen zu Verbesserungen - zu begründen sind.

(4) ¹Der Serviceeinrichtung sind für das Vorhaben erforderliche Anträge bei der Ethikkommission oder den Tierschutzbeauftragten unaufgefordert bis spätestens zu Projektbeginn zu übermitteln. ²Die Nutzerinnen und Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(5) ¹Die Nutzerinnen und Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinrichtung betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Serviceeinrichtung als möglich erscheint.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.umg.eu/studium-lehre/studieren-an-der-umg/promotion/gute-wissenschaftliche-praxis/>).

(7) Die Nutzerin / Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

▪ ³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

▪ ⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 2019

§ 8 Verhaltensregeln im MR-Bereich und Zugangsberechtigung

(1) ¹Generell kann das Arbeiten / der Aufenthalt im Bereich des Forschungsscanners MRT-CV mit einer Gesundheitsgefährdung einhergehen. ²Dies betrifft beispielsweise Effekte des statischen Magnetfeldes auf metallische, vor allem magnetische, Materialien. ³Bei Einhaltung einfacher Sicherheitsmaßnahmen ist eine Gefährdung jedoch auszuschließen. ⁴Die Nutzerin / Der Nutzer verpflichtet sich vor dem erstmaligen Betreten des MRT-Bereichs das Sicherheitsdokument zur Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV durch Unterzeichnung zur Kenntnis zu nehmen, einen entsprechenden Aufklärungs- und Fragebogen auszufüllen und sie/er bestätigt schriftlich, die darin enthaltenen Verhaltensregeln zu befolgen. ⁵Die Anerkennung der Nutzungsordnung ist bereits bei der Antragstellung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) ¹Zugangsberechtigt zum MR-Bereich sind neben dem Personal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und qualifizierten Nutzerinnen und Nutzern (siehe § 9) alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen. ²Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter der Serviceeinrichtung ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) ¹Für Schäden, die durch Nicht-Beachtung dieser Verhaltensregeln entstehen, übernimmt die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung keine Haftung. ²Diese liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer und der Leitung der jeweiligen Klinik bzw. des jeweiligen Instituts.

(4) ¹Wird gegen die Regelungen der Nutzungsordnung oder gegen Sicherheitsauflagen verstoßen, kann je nach Schwere des Verstoßes der Zugang zu den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung und dem Forschungsscanner MRT-CV untersagt werden. ²Über die anzuwendenden Maßnahmen entscheidet der Nutzerbeirat. ³Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Vorstand.

§ 9 Qualifikation zu eigenständigen MRT-Untersuchungen

¹MRT-Untersuchungen können außerhalb der Servicezeiten der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung (i.d.R. Mo-Fr: 08:00-18:00 Uhr) in den Nebenzeiten oder aus einem besonderem Grund auch während der Servicezeiten von qualifizierten Nutzerinnen und Nutzern durchgeführt werden. ²Voraussetzung dafür ist das erfolgreiche Absolvieren des qualifizierten Nutzer-Lehrgangs (gemäß Anlage 1). ³Berechtigt zur Teilnahme am qualifizierten Nutzer-Lehrgang sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMG, die eine längerfristige Perspektive an der UMG haben und eine größere Anzahl zukünftiger MR-Forschungsprojekte darlegen können. ⁴Bei Medizinisch-technisch-radiologische Assistentinnen und Assistenten (MTRA), Medizintechnikerinnen und Medizintechnikern, Physikerinnen und Physikern oder anderen

ähnlich qualifizierte Berufsgruppen kann bei MRT-Vorerfahrung auf den Nutzerlehrgang verzichtet werden. ⁵Die Entscheidung zum eigenständigen Scannen liegt bei der Leitung.

§ 10 Rekrutierung und Untersuchung von Patienten / Probanden

(1) ¹Die Nutzerin / Der Nutzer ist für die Rekrutierung und Aufklärung geeigneter Patientinnen/ Patienten bzw. Probandinnen / Probanden verantwortlich. ²Die Befragung hinsichtlich eventueller Kontraindikationen für eine MRT-Untersuchung erfolgt durch das Scanner-Personal. ³Finanzielle Aufwandsentschädigungen für die Patientinnen / Patienten bzw. Probandinnen / Probanden sind durch die Nutzerin / den Nutzer zu leisten und nicht in den Kosten für die MR-Untersuchung enthalten.

(2) ¹Die Sicherstellung der ärztlichen Überwachung obliegt der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung. ²Die allgemeine medizinische Verantwortung für die zu Untersuchenden verbleibt bei der Projektleiterin / beim Projektleiter der jeweiligen Klinik.

(3) ¹Wenn die Forschungsmessung eine klinische Untersuchung beinhaltet, so erfolgt dies auf Anforderungsschein an das Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und die Durchführungsverantwortung des klinischen Teils der Patientenuntersuchung liegt beim Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie. ²Zur Festlegung des klinischen Untersuchungsprotokolls und gegebenenfalls während der Untersuchung notwendigen Erweiterung des Protokolls muss eine ärztliche Mitarbeiterin / ein ärztlicher Mitarbeiter des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie zugegen oder unmittelbar erreichbar sein. ³Kontrastmittelapplikationen dürfen nur durch einen qualifizierten Arzt erfolgen. ⁴MR-Aufnahmen, die für die Patientenversorgung notwendig sind, müssen dem Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und den Kliniken über die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung zugänglich gemacht werden.

(4) Alle Patientenuntersuchungen werden ergänzend durch eine ärztliche Mitarbeiterin / einen ärztlichen Mitarbeiter des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie klinisch beurteilt und befundet.

§ 11 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV und Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung werden die Nutzerinnen und Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzerinnen und Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) ¹Bei Nutzung tragen die Nutzerinnen und Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. ²Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und mit der Nutzung verbundenes erforderliches Personal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz der Serviceeinrichtung nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird und die die kompletten Messzeiten einschließlich dem kostenfreien Anteil für die Serviceeinrichtung und den Messungen in Randzeiten beinhaltet.

§ 12 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Jede Nutzerin / Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung hat die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) ¹Die o. g. Bestimmungen sind insbesondere bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzes durch die für sie zuständige Einrichtung. ⁴Datenschutzrelevante Personendaten (Laborbücher und Probandenliste) werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung verwaltet.

(3) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern.

(4) ¹Die erhobenen Messdaten werden zunächst von der Serviceeinrichtung in pseudonymisierter Form auf einem Fileserver der Serviceeinrichtung zwischengespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert.

(5) ¹Zur Auswertung der Daten kann die Nutzerin / der Nutzer die zu seinem Projekt gehörenden Messdaten auf einem externen Datenträger mitnehmen. ²Die Nutzerinnen und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ³Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haftet die Nutzerin / der Nutzer. Bilddaten von Patientinnen und Patienten werden zentral archiviert (PACS).

(6) Die Projektverantwortliche / Der Projektverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten.

§ 13 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen. ⁴Die zu verwendende Zitierweise lautet: „Diese Arbeit wurde von der wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung der Universitätsmedizin Göttingen (Deutschland) unterstützt.“ bzw. „This research was supported by the scientific core facility Research MRI for cardiovascular imaging of the University Medical Center Göttingen (Germany).“ ⁵Je nach Umfang und Komplexität sind die beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<https://www.umg.eu/studium-lehre/studieren-an-der-umg/promotion/gute-wissenschaftliche-praxis/>) auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorschaft zu honorieren.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer, die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 14 Haftung und Gewährleistung

(1) ¹Wird die Untersuchung am MRT nicht vom Stammpersonal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung durchgeführt, liegt die Verantwortung für die Untersuchung und die damit verbundenen Personen- oder Sachschäden bei der qualifizierten Nutzerin / beim qualifizierten Nutzer bzw. ggf. bei derjenigen / demjenigen, die / der den Auftrag zur Untersuchung erteilt hat. ²Es gelten dabei die gesetzlichen Regelungen zur Haftung.

(2) Es wird den Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(3) Die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

▪ ⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

▪ ⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Anlage 1: Qualifizierter Nutzer-Lehrgang

Präambel:

Die Vermittlung der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zur erfolgreichen Durchführung einer MRT-Untersuchung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen wissenschaftlichen Projektleitung.

Um qualifizierte Nutzerin / qualifizierter Nutzer in der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung der UMG zu werden, müssen folgende Schritte absolviert werden:

1. Sicherheitseinweisung lesen. Diese besteht aus 3 Teilen: a) Der Nutzerin / Dem Nutzer wird eine Kopie des Sicherheitsdokuments zur Lektüre ausgehändigt. Das Sicherheitsdokument beschreibt sicherheitsrelevante Aspekte der Arbeit in den Räumen der Serviceeinrichtung. b) Die Nutzerin / Der Nutzer wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Serviceeinrichtung vor Ort in alle sicherheitsrelevanten Aspekte am Forschungsscanner MRT-CV eingewiesen. c) Die Nutzerin / Der Nutzer wird vor Ort im Vorgehen bei einer Evakuierung einer Patientin / eines Patienten bzw. einer Probandin / eines Probanden aus dem Forschungsscanner MRT-CV bei einem Notfall unterwiesen. Die Nutzerin / Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sie / er die beschriebenen Gefahren, Risiken und Notfallszenarien zur Kenntnis genommen hat, am Forschungsscanner MRT-CV eingewiesen, sowie in der Evakuierung einer Patientin / eines Patienten bzw. einer Probandin / eines Probanden unterwiesen wurde. Die von der Nutzerin / vom Nutzer unterschriebene Bestätigung wird von der Serviceeinrichtung archiviert.

2. Sicherheitseinführung besuchen. In einem Vortrag werden die minimal notwendigen sicherheitsrelevanten Aspekte beim Gebrauch des Forschungsscanners MRT-CV dargestellt. Dieser Vortrag wird von der Serviceeinrichtung gehalten.

3. Gemeinsame praktische Durchführung von MRT-Untersuchungen: 20 Einheiten (d.h. 20 Probandinnen / Probanden) werden zusammen mit dem Personal der Serviceeinrichtung untersucht.

4. Eigenständige praktische Durchführung von MRT-Untersuchungen: 10 Einheiten (d.h. 10 Probandinnen / Probanden) werden unter Aufsicht des Personals der Serviceeinrichtung selbstständig untersucht. Eine Untersuchung gilt als selbstständig durchgeführt, wenn die beaufsichtigende Person der Serviceeinrichtung zu keiner Zeit in die Untersuchung eingreifen oder Hilfestellung geben musste.

5. Mündliche Prüfung über Troubleshooting-Prozeduren und technische Sicherheitsaspekte der MRT-Untersuchung. Die Prüfung wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Serviceeinrichtung durchgeführt, falls nach Absolvieren der 10 Einheiten selbstständiger MRT-Untersuchungen die Befähigung nicht klar ist. Über die Notwendigkeit einer Prüfung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung.

6. Kenntnisse über geänderte Geräteeinstellungen, Troubleshooting-Prozeduren, medizinische Notfallsituationen und technische Sicherheitsaspekte der MRT-Untersuchungen auffrischen. Die qualifizierte Nutzerin / Der qualifizierte Nutzer ist verpflichtet, sich vor jeder MRT-Untersuchung über eventuelle Änderungen / Ergänzungen bei der Serviceeinrichtung zu erkundigen. Darüber hinaus muss sich die Nutzerin / der Nutzer mindestens einmal jährlich in einer von der Serviceeinrichtung regelmäßig angebotenen Fortbildung über aktuelle Sicherheitsaspekte informieren. Die Nicht-Teilnahme führt zum Ruhen der Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Punkte 1-6 erteilt der Nutzerbeirat auf Vorschlag der Leitung der Serviceeinrichtung die Erlaubnis zur selbständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung.

7. Entzug der Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen. Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Verhaltensregeln oder Beschädigungen an Geräten in der Serviceeinrichtung sowie aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung jederzeit von der Leitung der Serviceeinrichtung ausgesetzt werden. Der Nutzerbeirat entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Universitätsmedizin:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstands der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.07.2019 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 25.06.2019 wurde die Anlage zur „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen“ gemäß § 42 Abs. 5 ergänzt (§ 63 b Satz 3 NHG i.V. m. § 27 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

**Ordnung für die
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der
Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden,
Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten,
ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie
Gasthörerinnen und Gasthörer
der Georg-August-Universität Göttingen**

- PersDatO -

Anlage

5. Studiengänge Medizin und Zahnmedizin**Aufbewahrungsfrist 1Jahr****Angelegenheiten des Praktischen Jahres (PJ):**

- a) Bescheinigungen über den Studienverlauf
- b) Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztliche Prüfung
- c) Unterlagen über Härtefallanträge und deren Entscheidung bei der PJ-Verteilung (z.B. Nachweise)

Fristbeginn: mit Beendigung des Praktischen Jahres**Aufbewahrungsfrist 3 Jahre**

- a) Listen mit An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- b) Liste mit Hospitationsnachweisen und Hospitationsberichte
- c) Nachweis über Teilnahme an Arbeitsschutzunterweisung (Excel-Liste)
- d) Unterlagen zum Mutterschutz bei Schwangerschaft von Studierenden
- e) Bekanntmachungen (sowohl Aushänge als auch Printausdruck von online- Informationen) von Prüfungsterminen und Lehrveranstaltungen
- f) **Sonstige Unterlagen:**
z.B. Kopien der Bewilligung von Urlaubsanträgen, Bewilligung von Anträgen auf ein Doppelstudium, BaFöG-Anträge, Transcripts, Bescheinigungen usw.
- g) Nachweise über Teilnahme an Arbeitsmedizinischer Vorsorge (Excel-Liste)

Aufbewahrungsfrist 5 Jahre**Allgemeine Unterlagen aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin:**

- a) schriftliche, elektronische und praktische Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche und praktische Arbeiten)
- b) Klausurergebnisse, Notenlisten, Klausurteilnehmerlisten mit Unterschriften der Studierenden einschließlich Bestätigung der Nachfrage über das Vorliegen der Prüfungstauglichkeit
- c) Bestehensgrenze (ggf. unter Berücksichtigung der Gleitklausel), einschließlich der aus der Wertung genommenen Fragen
- d) Prüfungsprotokolle
- e) bei E-Prüfungen: Prüfungsdateien (QTI-Dateien mit Prüfungsaufgaben), Prüfungsdateien in Form von animierten Gif-Dateien, Prüfungsergebnisse (Campus-Exporte als csv, xls und pdf-Dateien; Examiner-Auswertungen als csv und pdf-dateien), Datenbankdumps zur Sicherung der Prüfungsumgebung
- f) sonstige prüfungsrelevante Unterlagen von besonderer Bedeutung (z.B. Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Entscheidungen über Täuschungsversuche)
- g) Bescheide über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, Bescheide über den Ablauf der 18-Monate-Frist, Anträge zu Exmatrikulationen, Widersprüche, Gerichtsurteile

Aufbewahrungsfrist 10 Jahre

Unterlagen Staatsexamina Medizin:

- a) Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung: ergänzende Prüfungsunterlagen (z.B. Kopien der Prüfungsprotokolle, Anmelde- und Zulassungslisten des NiZzA, Listen des NiZzA über bestandene/ nicht bestandene Prüfungen)
- b) Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung: ergänzende Prüfungsunterlagen (z.B. Kopien der Prüfungsprotokolle, Anmelde- und Zulassungslisten des NiZzA, Listen des NiZzA über bestandene/ nicht bestandene Prüfungen)

Unterlagen Staatsexamina Zahnmedizin:

- a) Gesuche um Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP), Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) und Zahnärztlichen Prüfung (ZP) im Original
- b) NVP, ZVP, ZP: Liste mit zugelassenen Prüflingen
- c) Zulassungen/Ladungen zur NVP, ZVP, ZP als Kopie

Fristbeginn: mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist

Aufbewahrungsfrist: 50 Jahre

Unterlagen aus den Staatsexamina Medizin:

- a) Noten der Prüfungskandidaten
- b) Sperrdateien über endgültiges Nichtbestehen

Unterlagen aus den Staatsexamina Zahnmedizin:

- a) Einzelzeugnisse der Naturwissenschaftlichen und Zahnärztlichen Vorprüfung im Original
- b) Liste mit Prüflingen die NVP bzw. ZVP bestanden haben
- c) Prüfungsniederschrift der Zahnärztlichen Prüfung als Kopie
- d) bei Nichtbestehen der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der Zahnärztlichen Vorprüfung oder der Zahnärztlichen Prüfung: erteilter Bescheid über das Nichtbestehen
- e) Kopien der Zeugnisse der Naturwissenschaftlichen und Zahnärztlichen Vorprüfung sowie der Zahnärztlichen Prüfung
- f) Sperrdatei mit endgültig nicht bestandenen Prüfungen

Fristbeginn: mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen worden ist

Datenschutz bei Bewerbungen im Rahmen des AdH- Bewerbungsverfahrens um einen Studienplatz im Fach Medizin oder Zahnmedizin:

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz im AdH-Verfahren nur zum Zwecke der Abwicklung des Verfahrens. Die Verarbeitung kann auf elektronischem Wege oder im Rahmen analoger Verfahren erfolgen. Soweit dies für die Bearbeitung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist, verarbeitet die Medizinische Fakultät ggf. von anderen Stellen oder von sonstigen Dritten zulässiger Weise erhaltene Daten. Die erhobenen personenbezogenen Daten der erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber werden nach **12 Monaten** gelöscht, soweit nicht andere Bestimmungen oder ein anhängiges Verfahren einer Löschung entgegenstehen. Die personenbezogenen Daten der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber gehen in die hier geführte Studierendenakte ein.

Datenschutz bei Bewerbung im Rahmen außerkapazitärer Verfahren

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.09.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.11.2019 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.04.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 21/2019 S. 313), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.04.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 21/2019 S. 313), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“) werden Nr. 1. (Fachstudium) Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 13 Module im Umfang von insgesamt 99 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|-----------------|
| B.OAW.MS.001 | Einführung in das moderne China | (12 C / 6 SWS) |
| B.OAW.MS.011 | Vormoderne Schriftsprache | (9 C / 8 SWS) |
| B.OAW.MS.02 | Geistesgeschichte Chinas | (6 C / 6 SWS) |
| B.OAW.MS.021 | Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.03 | Modernes Chinesisch I | (13 C / 12 SWS) |
| B.OAW.MS.05a | Einführung in die Geschichte des vormodernen China | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.05b | Einführung in die Geschichte des modernen China | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.08 | Modernes Chinesisch II | (9 C / 8 SWS) |
| B.OAW.MS.12 | Modernes Chinesisch III | (9 C / 10 SWS) |
| B.OAW.MS.17 | Modernes Chinesisch IV | (9 C / 10 SWS) |
| B.OAW.MS.19 | Moderne Schriftsprache | (6 C / 8 SWS) |
| B.OAW.MS.20 | Modernes Chinesisch V | (14 C / 16 SWS) |
| B.OAW.MS.30 | Hilfsmittel der modernen Chinaforschung | (3 C / 2 SWS) |

Die Module B.OAW.MS.001 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|----------------|
| B.OAW.MS.09 | Politik des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.09a | Politik des modernen China IIa | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.10 | Recht des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.14 | Gesellschaft des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.15 | Wirtschaft des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.15a | Wirtschaft des modernen China IIa | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.16 | Einführung in die Ideengeschichte des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.23 | Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.24 | Einführung in die Religionen des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.25 | Geschichte des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.29 | Sprachwissenschaft des Chinesischen II | (6 C / 2 SWS)“ |

b. Ziffer II (Modulpaket {außerfachlicher Kompetenzbereich} „China“ im Umfang von 42 C) wird wie folgt neu gefasst:

„II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C (nur wählbar innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen mindestens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|---------------|--|---------------|
| B.OAW.MS.001a | Einführung in die Politik des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.001b | Einführung in das Recht des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.001c | Einführung in die Gesellschaft des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.001d | Einführung in die Wirtschaft des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.02 | Geistesgeschichte Chinas | (6 C / 6 SWS) |
| B.OAW.MS.02a | Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.02b | Geistesgeschichte Chinas: Daoismus | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.02c | Geistesgeschichte Chinas: Buddhismus | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.05a | Einführung in die Geschichte des vormodernen China | (3 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.05b | Einführung in die Geschichte des modernen China | (3 C / 2 SWS) |

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|---|----------------|
| B.OAW.MS.09 | Politik des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.09a | Politik des modernen China IIa | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.10 | Recht des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.14 | Gesellschaft des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.14a | Gesellschaft des modernen China IIa | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.15 | Wirtschaft des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.15a | Wirtschaft des modernen China IIa | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.16 | Einführung in die Ideengeschichte des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.24 | Einführung in die Religionen des modernen China | (6 C / 2 SWS) |
| B.OAW.MS.25 | Geschichte des modernen China II | (6 C / 2 SWS) |
| S.RW.3502 | Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht | (6 C / 2 SWS)“ |

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

| Sem. Σ C* | Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C) | | | | | Modulpaket „Volkswirtschaft und internationale Ökonomie“ 42 C | | Schlüsselkompetenzen (max. 14 C) |
|--------------|--|--|---|---|---|---|---|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | | Modul |
| 1. Σ 31 C | B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C | B.OAW.MS.30 Hilfsmittel, der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C | B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C | B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C | | B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C | | |
| 2. Σ 30 C | | | | B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C | B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Pflicht) 3 C | B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C | | B.OAW.MS.027 Filmzyklus 3 C |
| 3. Σ 28 C | B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C | | | B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C | B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C | B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C | | SK.IKG-ISZ.18 Wissenschafts-sprache für das akademische Schreiben 3 C |
| 4. Σ 32 C | B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C | | S.RW.3502 Einf. In das Chinesische Recht – Göttiner Sommerschule zum chinesischen Recht (Wahlpflicht) 6 C | B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C | | B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C | | |
| 5. Σ 29 C | | | B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C (in China) | B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China) | B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C | B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C | | |
| 6. Σ 30 C | B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C | | Bachelorarbeit 12 C | | | B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C | B.WIWI-VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C | SK.IKG-ISZ.19 Exposés verfassen 3 C |
| Σ 180 C | 117 C (+12 C) | | | | | 42 C | | 9 C |

| Sem. Σ C* | Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C) | | | | | Modulpaket Soziologie (40 C) | | Schlüsselkompetenzen (max.14 C) | |
|--------------|--|--|--|--|---|--|--|---------------------------------|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | | Modul | |
| 1. Σ 30 C | B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C | | B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C | B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C | | B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C | | | |
| 2. Σ 31 C | | | | B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C | | | | | |
| 3. Σ 31 C | B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 6 C | | B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C | | B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C | B.MZS.12 Statistik II 4 C | B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C | | |
| 4. Σ 32 C | B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C | B.OAW.MS.30 Hilfsmittel der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C | | B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C | | B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C. | | | |
| 5. Σ 29 C | B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C (in China) | | B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China) | | B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C | B.Soz.130 Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 | | | |
| 6. Σ 27 C | B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C | Bachelorarbeit 12 C | | | B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C | | | | |
| Σ 181 C | 117 C (+12 C) | | | | | 40 C | | 12 C“ | |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.11.2019 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2017 S. 172), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2017 S. 172), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen) wird Absatz 1 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„⁶Im Göttinger Studiensemester werden dazu in den Pflichtmodulen die handwerklichen Grundlagen der Naturschutzarbeit, wie Populations- und Gefährdungsanalyse und Bestandserfassungsmethodik gelehrt.“

2. In § 6 (Modulprüfungen: An- und Abmeldung) werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf ggf. es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.“

(6) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.“

3. § 10 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gelten auch jahreszeitlich oder klimatisch bedingte Verzögerungen in der Datenaufnahme, sowie Verzögerungen in der Erteilung von Visa oder Forschungsgenehmigungen.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.“

4. In § 12 (Gesamtergebnis) wird Absatz 4 gestrichen.

5. § 12 a (Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist neben den in der APO § 16 b genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind, oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.“

6. In § 13 (Zeugnisse und Bescheinigungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in englischer Sprache mit deutschsprachigen Kopien ausgegeben.“

7. § 15 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Der Titel des Paragraphen wird um ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ erweitert.

b. Absatz 4 wird gestrichen.

c. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird zu Absatz 4.

d. Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Regelung nach § 12 a für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und seitdem ununterbrochen immatrikuliert waren, in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

8. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Fachstudium (Göttingen)) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b) Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Die Belegung anderer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

| | |
|--|----------------|
| M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity | (6 C, 6 SWS) |
| M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz | (6 C, 7 SWS) |
| M.Agr.0058: Plant herbivore interactions | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0089: Ökologisches Seminar | (6 C) |
| M.Biodiv.401: Biodiversität | (12 C, 19 SWS) |
| M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.403: Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.404: Tierökologie | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.406: Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.408: Primatenökologie | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.416: Biodiversitätsökonomie | (6 C, 4 SWS) |
| M.Biodiv.424: Plant ecology: Field studies of plant ecology, phytodiversity and ecosystems research | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.443: Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.450: Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität u. Ökosystemfunktionen | (6 C, 8 SWS) |
| M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm | (3 C, 2 SWS) |
| M.Forst.1211: Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1261: Biodiversität | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität | (6 C, 4 SWS) |

| | |
|--|---------------|
| M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1413: Ökosystemtheorie - Analyse, Simulationstechniken | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1512: International forest policy and economics | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1513: Monitoring of forest resources | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1601: Bioclimatology and global change | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1606: Forestry in Germany | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1607: Biodiversity, NTFP's and wildlife management | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1609: Remote sensing image processing with open source software | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1611: Exercises in forest inventory | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1685: Ökologische Modellierung | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1686: Wald-Wild-Seminar | (6 C, 4 SWS) |
| M.Geg.03: Globaler Umweltwandel/Landnutzungsänderung | (6 C, 4 SWS) |
| M.INC.1002: Statistics for Field Biologists | (6 C, 8 SWS) |
| M.INC.1003: Animal Conservation | (6 C, 4 SWS) |
| M.INC.1004: Protected Areas | (6 C, 10 SWS) |
| M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics a. subtropics | (6 C, 2 SWS) |
| M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops | (6 C, 6 SWS) |
| M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions | (6 C, 4 SWS) |

| | |
|---|---------------|
| M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development | (6 C, 4 SWS) |
| M.WIWI-VWL.0055: Seminar Globalization and Development | (6 C, 2 SWS)“ |

b. Nr. 2 (Fachstudium (Canterbury)) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fachstudium (Canterbury)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden. Mit Genehmigung der an der Lincoln University zuständigen Stelle können auch andere Module als Wahlmodule belegt werden.

| | |
|--|-----------------|
| M.INC.ECOL.608: Research Methods in Ecology | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ECOL.609: Conservation Biology | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ECOL.612: Wildlife Management | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ECOL.631: Animal Behaviour | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ECON.615: Applied Research Methods | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.601: Advanced Theory in Resource Studies | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.606: Advanced Geographic Information Systems A | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.607: Advanced Geographic Information Systems B | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.620: Advanced Environmental Management Systems | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.630: Environmental Policy and Planning | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.632: Economics in Environmental Policy | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.633: Integrated Environmental Management (IEM) | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.ERST.636: Aspects of Sustainability: an international perspective | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.MGMT.611: Management Research Methods | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.MGMT.615: Managing International Development Programmes – Planning | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.RECN.626: Natural Resource Recreation and Tourism | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.SOCI.601: Social Science Research Methods (Quantitative) | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.SOCI.602: Social Science Research Methods (Qualitative) | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.TOUR.603: Tourism Management | (10 C, 13 SWS) |
| M.INC.TOUR.604: Tourism Behaviour | (10 C, 13 SWS)“ |

c. Nr. 5 (Fachstudium in Göttingen für Studierende im Sommersemester) wird wie folgt neu gefasst:

„5. Fachstudium in Göttingen für Studierende im Sommersemester

Studierende, die ihr Studium in Canterbury an der Lincoln University beginnen, oder Studierende der Universität Göttingen, die aus organisatorischen Gründen ihr Fachstudium in Göttingen im Sommersemester absolvieren, müssen an der Universität Göttingen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolvieren; für Studierende der Lincoln University, die abweichend im Wintersemester den Studienaufenthalt an der Universität Göttingen absolvieren, gelten abweichend die Bestimmungen nach Nr. 1 entsprechend.

| | |
|---|----------------|
| M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft | (6 C, 4 SWS) |
| M.Agr.0089: Ökologisches Seminar | (6 C) |
| M.Biodiv.401: Biodiversität | (12 C, 19 SWS) |
| M.Biodiv.408: Primatenökologie | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.424: Plant ecology: Field studies of plant ecology, phytodiversity and ecosystems research | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.443: Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie | (6 C, 8 SWS) |
| M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität u. Ökosystemfunktionen | (6 C, 8 SWS) |
| M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm | (3 C, 2 SWS) |
| M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1606: Forestry in Germany | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1611: Exercises in forest inventory | (6 C, 4 SWS) |
| M.Forst.1685: Ökologische Modellierung | (6 C, 4 SWS) |
| M.INC.1004: Protected Areas | (6 C, 10 SWS) |
| M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics a. subtropics | (6 C, 2 SWS) |
| M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies | (6 C, 4 SWS) |
| M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I | (6 C, 4 SWS) |

M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops

(6 C, 6 SWS)

M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions

(6 C, 4 SWS)“

9. Anlage 2 (Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

| Sem. Σ C | Fachmodule | | | | | |
|----------------------------|--|---|--|--|--|-------|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C Göttingen | M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht) | M.INC.1002: Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht) | M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht) | |
| 2. Σ 30 C Canterbury | M.INC.ECON 615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht) | M.INC. ERST 606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht) | M.INC. ECOL 630 Advanced Ecology 10 C (Wahlpflicht) | | | |
| 3. Σ 30 C Praxis | M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht) | | | | | |
| 4. Σ 30 C Göttingen | Masterarbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 120 C | | | | | |

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

| Sem. Σ C | Fachmodule | | | | | |
|----------------------------|---|--|--|--|--|-------|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C Göttingen | M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht) | M.INC.1002: Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht) | M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht) | |
| 2. Σ 30 C Praxis | M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht) | | | | | |
| 3. Σ 30 C Canterbury | M.INC.ERST 636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht) | M.INC.ERST 633 Integrated Environmental Management (IEM) 10 C (Wahlpflicht) | M.INC.ERST 623 International Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht) | | | |
| 4. Σ 30 C Göttingen | Masterarbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 120 C | | | | | |

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

| Sem. Σ C | Fachmodule | | | | | |
|----------------------------|--|--|--|--|--|-------|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C Canterbury | M.INC.TOUR 603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht) | M.INC. RECN 626 Natural Resource, Recreation and Tourism 10 C (Wahlpflicht) | M.INC. ECOL 631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht) | | | |
| 2. Σ 30 C Praxis | M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht) | | | | | |
| 3. Σ 30 C Göttingen | M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht) | M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht) | M.INC.1002: Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht) | M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht) | |
| 4. Σ 30 C Canterbury | Masterarbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 120 C | | | | | |

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

| Sem. Σ C | Fachmodule | | | | |
|---------------------|--|--|---|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| Σ 30 C Göttingen | M.Biodiv.481: Population viability analysis case I and case II (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag | M.INC.1002: Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht) | M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversity and Ecosystem Functioning (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag | M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag | Modul M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur |
| Σ 30 C | 30 C" | | | | |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
